

Ausbildungs- und Praktikantenordnung DWHN für den Bereich der Altenhilfe (APrO.Altenhilfe)

Vom 20. März 2014

(ABl. 2014 S. 210, 215), zuletzt geändert am 2. März 2017 (ABl. 2017 S. 90)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse im Bereich der Altenhilfe bei der Diakonie Hessen – Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. und ihren Mitgliedern, wenn der Anstellungsträger seinen Sitz im Kirchengebiet der EKHN hat.

§ 2

Anwendung der AVR.HN

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau (AVR.HN)¹ in der jeweils geltenden Fassung finden für die Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 2

Praktikantinnen und Praktikanten

§ 3

Anerkennungspraktika

(1) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten sind Personen, die nach Abschluss einer zwei- oder dreijährigen Fachschulausbildung oder nach Abschluss einer Fachhochschulausbildung ein in der Regel einjähriges Berufspraktikum ableisten.

¹ Nr. 525.

(2) Anerkennungspraktikantinnen und Anerkennungspraktikanten erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung

1. für einen Ausbildungsberuf mit zweijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 1.403 Euro,
2. für einen Ausbildungsberuf mit dreijähriger Fachschulausbildung in Höhe von 1.571 Euro,
3. für einen Ausbildungsberuf mit Fachhochschulausbildung in Höhe von 1.730 Euro.

(3) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Praktikantenplätze nicht zu besetzen, kann die Vergütung nach Absatz 2 einzelvertraglich um bis 15 Prozent monatlich heraufgesetzt werden.

§ 4

Vorpraktika

(1) ¹Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten sind Personen, die ein Praktikum ableisten, das in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung gefordert wird, oder das auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Prüfungsvoraussetzung geleistet werden muss, ohne selbst Bestandteil der Schul-, Fachhochschul- oder Hochschulausbildung zu sein. ²Voraussetzung ist weiter, dass die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen für die spätere Ausbildung im Mittelpunkt des Rechtsverhältnisses steht.

(2) Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 579 Euro.

§ 5

Blockpraktika

¹Studierende von Fachschulen oder Hochschulen, die im Rahmen ihres Studiums für mindestens drei Monate Praxiszeiten in Betrieben ableisten, sollen eine monatliche Vergütung in Höhe von 579 Euro erhalten. ²Bei kürzeren Praxiszeiten kann eine Vergütung nach Satz 1 gezahlt werden.

§ 6

Praktikantinnen und Praktikanten einer Fachschule mit Schülerstatus (z. B. Sozialassistentinnen/Sozialassistenten)

¹Praktikantinnen und Praktikanten einer Fachschule mit Schülerstatus können eine monatliche Praktikantenvergütung in Höhe von 558 Euro erhalten. ²§ 19 Absatz 1 findet Anwendung. ³Die Vergütung kann durch Sachleistung erfolgen.

§ 7

Sonstige Praktika

- (1) Praktikantinnen und Praktikanten, die vor Abschluss der Ausbildung einer Fach- oder Berufsfachschule ein Praktikum absolvieren, können eine Vergütung in Höhe von 294 Euro monatlich erhalten.
- (2) Praktikantinnen und Praktikanten, die nach Abschluss der Schulausbildung zur Erlangung der Fachhochschulreife für ein Jahr ein Praktikum absolvieren, können eine Vergütung in Höhe von 294 bis 558 Euro monatlich erhalten.
- (3) Praktikantinnen und Praktikanten, die zur Erlangung der Berufsreife für die Dauer eines Schuljahres wöchentlich einen Praxistag in einer Einrichtung absolvieren, können eine anteilige Vergütung gemäß Absatz 2 erhalten.

§ 8

Probezeit im Praktikum

Bei Praktikantenverhältnissen von mehr als drei Monaten gelten die ersten drei Monate als Probezeit.

Abschnitt 3

Auszubildende

§ 9

Auszubildende in gewerblichen, hauswirtschaftlichen und handwerklichen Berufen

- (1) Die Ausbildungsvergütung in den gewerblichen, hauswirtschaftlichen und handwerklichen Berufen beträgt monatlich
579 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
643 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
737 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
801 Euro im vierten Ausbildungsjahr.
- (2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich
685 Euro im ersten Ausbildungsjahr,
748 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,
864 Euro im dritten Ausbildungsjahr,
948 Euro im vierten Ausbildungsjahr erhöht werden.

(3) Die Ausbildungsvergütung kann zur Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes, der sonst nicht eingerichtet werden könnte, oder zum Erhalt bestehender Ausbildungsplätze einzelvertraglich um bis zu 15 Prozent abgesenkt werden.

§ 10

Auszubildende in kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen und sonstigen Berufen

(1) Die Ausbildungsvergütung in den kaufmännischen Berufen, Verwaltungsberufen und sonstigen Berufen mit Ausnahme der in den §§ 9 und 10 sowie im Abschnitt 4 genannten beträgt monatlich

696 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

748 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

801 Euro im dritten Ausbildungsjahr,

854 Euro im vierten Ausbildungsjahr.

(2) Sind in Einzelfällen, z.B. aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich

854 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

917 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

970 Euro im dritten Ausbildungsjahr,

1.022 Euro im vierten Ausbildungsjahr

erhöht werden.

(3) Die Ausbildungsvergütung kann zur Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes, der sonst nicht eingerichtet werden könnte, oder zum Erhalt bestehender Ausbildungsplätze einzelvertraglich um bis zu 15 Prozent abgesenkt werden.

§ 11

Auszubildende in praxisintegrierten bzw. dualen Ausbildungen außerhalb des Anwendungsbereiches des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder dualen Studiengängen mit durchgehender Praxiszeit

(1) Die Vergütung in praxisintegrierten bzw. dualen Ausbildungen oder dualen Studiengängen mit durchgehender Praxiszeit beträgt monatlich

696 Euro im ersten Jahr bzw. im 1. und 2. Semester,

748 Euro im zweiten Jahr bzw. im 3. und 4. Semester,

801 Euro ab dem dritten Jahr bzw. ab dem 5. Semester.

(2) Sind in Einzelfällen, z.B. aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu monatlich

854 Euro im ersten Jahr bzw. im 1. und 2. Semester,

917 Euro im zweiten Jahr bzw. im 3. und 4. Semester,

970 Euro ab dem dritten Jahr bzw. ab dem 5. Semester

erhöht werden.

(3) Die Ausbildungsvergütung kann zur Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes, der sonst nicht eingerichtet werden könnte, oder zum Erhalt bestehender Ausbildungsplätze einzelvertraglich um bis zu 15 Prozent abgesenkt werden.

(4) § 19 findet keine Anwendung.

§ 12

Sozialpädagogisch betreute Ausbildungsverhältnisse

Wird die Ausbildung in einer besonderen Einrichtung zur Beschäftigung und Qualifizierung (§ 1 Nummer 2 der Arbeitsrechtsregelung für sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse vom 20. Juli 2005) unter sozialpädagogischer Betreuung als individuelle Fördermaßnahme mit dem Ziel durchgeführt, die Chancen auf Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern, beträgt die Ausbildungsvergütung abweichend von den §§ 9, 10 und 11 monatlich

432 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

452 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

463 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

Die Auszubildenden gemäß den §§ 9, 10 und 11 erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung des § 38 AVR.HN mit der Maßgabe, dass der Betrag von 6,65 Euro je Monat ersetzt wird durch 13,29 Euro.

§ 14

Probezeit für Auszubildende

1Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. 2Die Probezeit kann bis auf vier Monate verlängert werden.

Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege sowie im Fachbereich Sozialwesen

§ 15

Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege/Altenpflege/Heilerziehungspflege

(1) Die Ausbildungsvergütung für die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege beträgt monatlich

833 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

896 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.002 Euro im dritten Ausbildungsjahr.

(2) Sind in Einzelfällen, z. B. aus arbeitsmarktbedingten Gründen, Ausbildungsplätze nicht zu besetzen, kann die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 einzelvertraglich auf jeweils bis zu

991 Euro im ersten Ausbildungsjahr,

1.065 Euro im zweiten Ausbildungsjahr,

1.192 Euro im dritten Ausbildungsjahr, erhöht werden.

§ 16

Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer

Die Ausbildungsvergütung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer beträgt monatlich 833 Euro.

§ 17

Vermögenswirksame Leistungen

Die Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege sowie die Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer erhalten vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung des § 38 AVR.HN mit der Maßgabe, dass der Betrag von 6,65 Euro je Monat ersetzt wird durch 13,29 Euro.

§ 18

Probezeit

1Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. 2Für die Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 16 gilt abweichend eine Probezeit von drei Monaten.

Abschnitt 5 **Gemeinsame Regelungen**

§ 19

Nicht vollzeitbeschäftigte Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildende

(1) Bleibt bei Praktikantinnen und Praktikanten die vereinbarte wöchentliche Praktikumszeit (Arbeitszeit im Betrieb) insgesamt in ihrem Umfang hinter der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für entsprechende vollzeitbeschäftigte Angestellte zurück, so kann die Praktikantenvergütung unter entsprechender Anwendung des § 40 AVR.HN vertraglich gekürzt werden.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Auszubildenden wird die Ausbildungsvergütung unter entsprechender Anwendung des § 40 AVR.HN gekürzt.

§ 20

Zusatzversorgung

Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungskasse, sofern das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis mindestens ein Jahr dauert.

§ 21

Sonderzahlung

¹Abweichend von § 37 AVR.HN wird eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage gezahlt, sofern die Ausbildung bzw. das Praktikum länger als drei Monate dauert. ²§ 37 Absatz 3 AVR.HN findet keine Anwendung.

§ 22

Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und Sonderzahlung

Die Ausbildungs- bzw. Praktikantenvergütung gilt als Arbeitsentgelt gemäß § 30 AVR.HN.

§ 22a

Urlaub

Abweichend von § 47 Absatz 1 Satz 1 AVR.HN beträgt der jährliche Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 27 Arbeitstage.

§ 23

Freistellung zur Prüfung

1 Vor einer vorgeschriebenen Abschlussprüfung ist an sechs Arbeitstagen Gelegenheit zu geben, sich auf die Prüfung vorzubereiten. 2 Betriebliche Maßnahmen sind anzurechnen.

§ 24

Beendigung von Ausbildungs- und Praktikantenverhältnissen

(1) Das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis endet ohne besondere Kündigung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung, spätestens mit Ablauf der Ausbildungs- bzw. Praktikantenzeit.

(2) 1 Bestehen Auszubildende die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. 2 Bestehen Praktikantinnen, Praktikanten, Schülerinnen oder Schüler die staatliche Prüfung nicht, so kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis auf ihren schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr, verlängert werden. 3 Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Während der Probezeit kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. wenn die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Krankenpflegegesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen, oder
3. von der oder dem Auszubildenden, der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie oder er die Berufsausbildung aufgeben will.

(5) Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(6) 1 Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. 2 Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(7) Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25
Übergangsregelungen

- (1) Bestehende Praktikanten- und Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. April 2017 abgeschlossen wurden, sind an diese Ordnung anzupassen.
- (2) § 22a gilt nicht für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten, die nach altem Recht bereits einen höheren Urlaubsanspruch erworben haben.

